



Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10 Februar 2020, BGBl. I S. 148 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung erlässt

der Bürgermeister der Stadt Hattingen

folgende

## **ALLGEMEINVERFÜGUNG**

### **zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2:**

**Ab sofort wird zunächst bis zum 19.04.2020 für das gesamte Stadtgebiet Hattingen Folgendes angeordnet:**

1. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI-Klassifizierung werden für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche erlassen:
  - a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
  - b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, und zwar als Besucher
  - c) Stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe
  - d) Schulen
  - e) Hochschulen
  - f) Berufsschulen
  
2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:
  - a) Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
  - b) Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z.B. Kinderstationen, Palliativpatienten)
  - c) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für

Patienten und Besucher sind zu schließen.

d) Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

3. Niedergelassene Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte sowie Angehörige von Heilberufen wie Psycho-, Physio-, Ergo-, Musik-, Kunsttherapeuten, Logopäden, Heilpraktiker und ähnliche Berufsgruppen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren sowie Patienten und Personal zu schützen. In Wartebereichen ist dafür Sorge zu tragen, dass zwischen den wartenden Personen ein ausreichender Sicherheitsabstand gewährleistet ist.
4. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote werden geschlossen bzw. eingestellt:
  - a) Alle Gaststätten, Bars, Clubs, Diskotheken, Shisha-Bars, Kneipen, Cafés, Eiscafé und Eisdielen und ähnliche Einrichtungen.
  - b) Restaurants und Speisegaststätten, soweit es sich nicht nur um Liefer- und Abholangebote handelt
  - c) Theater, Kinos, Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen.
  - d) der Sportbetrieb auf und in allen öffentlich und privaten Sportanlagen, Fitness-Studios, Schwimmbäder, Saunen, Solarien und vergleichbare Einrichtungen.
  - e) Alle Angebote im Stadtarchiv, in den Bibliotheken, in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen.
  - f) Ausstellungen, Spezialmärkte, Messen und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen) und ähnliche Einrichtungen.
  - g) Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und Wettannahmestellen.
  - h) alle weiteren, nicht an anderer Stelle dieser Verfügung genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels.
  - i) Spiel- und Bolzplätze, Bouleplätze, Skateranlagen, öffentliche Tischtennisplatten, Dirtbike-Anlagen und ähnliche Einrichtungen und Anlagen.
  - j) Prostitutionsstätten, Bordelle, Swinger- und Erlebnisclubs und ähnliche Einrichtungen
5. Verboten sind:
  - a) Zusammenkünfte in Vereinen und in sonstigen Sport-, Freizeit- und Kultureinrichtungen
  - b) Reisebusreisen
  - c) Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften
  - d) Osterfeuer
6. Der Zugang zu den Angeboten in Mensen und Hotels ist nur unter den strengen Auflagen einer Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, einer Reglementierung der Besucherzahl durch Einhaltung von Mindestabständen zwischen Tischen von 2 Metern, sowie von Aushängen mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen nach den Vorgaben des Robert-Koch-Institutes gestattet. Hotels und sonstige Übernachtungsangebote dürfen zudem nur zu notwendigen und nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden.

7. Ausdrücklich NICHT geschlossen wird der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäusern, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel.

Die Öffnung der vorgenannten Einrichtungen erfolgt unter folgenden Auflagen:

- Der Inhaber hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass Warteschlangen vermieden und 2 Meter Mindestabstände zwischen Personen eingehalten werden.
- Hygienemaßnahmen nach den Vorgaben des Robert-Koch-Institutes sind sicherzustellen.
- In Verkaufsstellen ab 500 qm Ladenfläche ist sicherzustellen, dass je 20 qm Ladenfläche lediglich ein Kunde Zutritt erlangt. Die Kunden haben für ihren Einkauf einen Einkaufswagen zu benutzen.

Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.

8. Geschäfte des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13.00 bis 18.00 Uhr gestattet. Dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.
9. Alle öffentlichen sowie privaten Veranstaltungen sind ab sofort untersagt. Das schließt grundsätzlich Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können.

Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind, soweit sie nicht nach den Ziffern 1 – 5 verboten sind, oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z.B. Wochenmärkte). Die Teilnahme an Bestattungen ist nur noch max. 5 Angehörigen der verstorbenen Person gestattet.

10. Personenansammlungen auf öffentlich zugänglichen Flächen sind untersagt. Dies gilt nicht für Flächen des Öffentlichen Personenverkehrs.
11. Die Anordnungen unter Ziffern 1. bis 10. sind gem. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

12. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

13. Aufhebung früherer Allgemeinverfügungen

Die Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-COV-2, bekannt gegeben am 19. März 2020, wird hiermit aufgehoben und durch die vorstehenden Regelungen ersetzt.

## Begründung

Gem. § 28 Abs. 1 Satz 1, 2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde auch Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder sie verbieten.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sind gegeben: In Hattingen sind inzwischen viele Fälle festgestellt worden, in denen das Coronavirus nachgewiesen wurde. Zudem liegen weitere Krankheitsverdachtsfälle und damit Krankheitsverdächtige bzw. Ansteckungsverdächtige gem. § 2 Ziffer 5 und 7 IfSG vor. Nach medizinischer Einschätzung ist ein weiterer massiver Anstieg der Zahl der Infektionen in kurzer Zeit zu erwarten. Personenansammlungen sind dabei in besonderer Weise geeignet, die Verbreitung des Virus zu fördern.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-COV-2-Infektionen zu verzögern.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-COV-2 Infektionen ist es daher erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung des Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-COV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Die oben genannten Personen sowie die genannten Einrichtungen und Veranstaltungen sind dabei in besonderer Weise geeignet, die Verbreitung des Virus zu ermöglichen bzw. sogar zu beschleunigen.

Dieses Risiko wird zudem dadurch erhöht, dass die Nachbarstädte Essen und Bochum durch entsprechende Allgemeinverfügung verfügt haben, sowohl den nicht relevanten Einzelhandel als auch gastronomische Betriebe komplett zu schließen. Durch die z.Zt. veränderten Arbeitsbedingungen bei einem großen Teil der Bevölkerung muss die Stadt Hattingen mit vermehrten Besuchern aus diesen Nachbarstädten rechnen. Dies würde dazu führen, dass die Umsetzung entsprechender Auflagen durch die Betriebe einerseits als auch eine entsprechende Kontrolle durch die Stadt Hattingen als örtliche Ordnungsbehörde andererseits unnötig erschwert würde. Eine vermeidbare Erhöhung der Ausbreitung des Infektionsrisikos wäre die Folge.

Um das Ziel, die Verbreitung des Virus zu verzögern, zu erreichen, waren die o.g. Maßnahmen anzuordnen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung

der Infektionsdynamik beizutragen. Mildere gleich wirksame Mittel zur Zweckerreichung sind nicht ersichtlich; die Maßnahmen sind daher erforderlich. Sie führen auch nicht zu einem Nachteil, der zu dem erstrebten Erfolg außer Verhältnis steht, sodass sie insgesamt verhältnismäßig sind. Insbesondere auch die zeitliche Begrenzung dieser Verfügung erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit.

Die Stadt Hattingen ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständig.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

### Hinweise

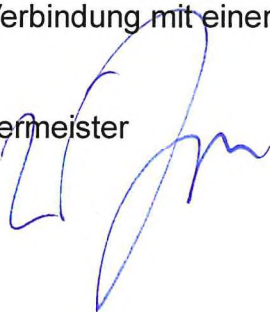
Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Arnsberg kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung einer aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

### Strafbarkeit

Mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer u.a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2, § 30 Abs. 1 oder § 31 IfSG, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG, zuwider handelt.

Der Bürgermeister  
Glaser



Hattingen, den 20.03.2020